

Entscheidungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **78 (1981)**

Heft 5

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Dekretszuschüsse sind Unterstützungsleistungen

Ein Urteil des EJPD

Auf die von der Direktion des Innern des Kantons Zug am 5. März 1979 eingereichte Beschwerde gegen die Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern in der Unterstützungsangelegenheit Emma S., hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement

in tatsächlicher Beziehung, festgestellt:

1. Die seit 1954 verwitwete Frau Emma S. liess sich am 3. August 1976 im Kanton Bern nieder und wohnt seither in der Gemeinde Biel. Sie bezieht eine Witwenrente von monatlich Fr. 655.–. Da Frau S. arbeitslos und kein Vermögen vorhanden ist, beschlossen die zuständigen Fürsorgebehörden der Gemeinde Biel am 29. April 1977 gestützt auf das Dekret des Grossen Rates des Kantons Bern vom 16. Februar 1971 über Zuschüsse für minderbemittelte Personen, ihr rückwirkend auf 1. April 1977 einen Zuschuss von monatlich Fr. 136.– auszurichten.

2. Am 1. Januar 1979 trat das Bundesgesetz vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Unterstützungsgesetz) in Kraft. Die Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern (Beschwerdegegnerin) sandte am 8. Januar 1979 der Direktion des Innern des Kantons Zug (Beschwerdeführerin) eine Unterstützungsanzeige nach Art. 31 Unterstützungsgesetz mit dem Begehren um hälftige Übernahme der an Frau S. ausgerichteten Unterstützungskosten. Dieses Begehren wies die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 9. Januar 1979 mit dem Hinweis ab, dass es sich bei den an Frau S. ausgerichteten Zuschüssen offenbar um eine zusätzliche kantonale Ergänzungsleistung und nicht um eine Unterstützung im Sinne des Unterstützungsgesetzes handle. Mit Schreiben vom 18. Januar 1979 an die Beschwerdeführerin, hielt die Beschwerdegegnerin an ihrer Auffassung fest und verwies zur Begründung im wesentlichen auf eine früher erstattete, unverbindliche Meinungsäusserung zu dieser Frage der Eidgenössischen Polizeiabteilung (heute Bundesamt für Polizeiwesen). Gleichzeitig teilte sie ergänzend mit, dass Frau S. Bezügerin einer Ergänzungsleistung von monatlich Fr. 291.– sei. Hierauf erhob die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 31. Januar 1979 Einspruch im Sinne von Art. 33 des Unterstützungsgesetzes, worauf die Beschwerdegegnerin am 9. Februar 1979 die Einsprache im Sinne von Art. 34 Abs. 1 des Unterstützungsgesetzes fristgemäss abwies.

Gegen den Abweisungsbeschluss erhob die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 5. März 1979 beim Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement Beschwerde im Sinne von Art. 34 Abs. 2 des Unterstützungsgesetzes mit den Anträgen, es sei der Abweisungsbeschluss der Beschwerdegegnerin aufzuheben und es sei festzustellen, dass es sich bei den an Frau S. ab 1. Januar 1979 ausbezahlten Zuschussleistungen aufgrund des kantonale-bernischen Dekrets über Zuschüsse für minderbemittelte Personen nicht um Unterstützungen im Sinne des Unterstützungsgesetzes handle. Eventualiter sei festzustellen, dass der hälftige Ersatzanspruch des Kantons Bern nur bis zum 2. August 1986 bestehe.

Auf die Begründung wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen.

Darüber zieht das Departement in Erwägung:

3. Die Beschwerdefrist von 30 Tagen nach Art. 34 Abs. 2 des Unterstützungsgesetzes ist gewahrt. Die Beschwerde entspricht im übrigen den Formerfordernissen. Es ist deshalb auf sie einzutreten.

4. Es ist vorweg festzuhalten, dass das Unterstützungsgesetz entsprechend dem Verfassungsauftrag ausschliesslich den für die Unterstützung eines Bedürftigen zuständigen Kanton bezeichnet und den Ersatz von Unterstützungskosten unter den Kantonen regelt (Art. 1). Im übrigen bleibt das Fürsorgewesen grundsätzlich Gegenstand der kantonalen Gesetzgebung (vgl. Botschaft des Bundesrates vom 17. November 1976; BBl 76 III 1193). Es steht den Kantonen demzufolge frei, Einrichtungen und Leistungen der öffentlichen Fürsorge unterschiedlich zu regeln.

5. Der Sachverhalt ist in der vorliegenden Beschwerde unbestritten. Strittig ist einzig die Frage, ob es sich bei den Zuschüssen, die nach dem bereits erwähnten Dekret des Kantons Bern an Bedürftige ausgerichtet werden, um Unterstützungen im Sinne von Art. 3 des Unterstützungsgesetzes handelt.

Die bundesrechtliche Definition grenzt die Unterstützungen in zweierlei Hinsicht ab. Ein erster Absatz umschreibt positiv, was als Unterstützung zu gelten hat; die nicht als Unterstützungen geltenden Sozialleistungen werden in einem zweiten Absatz abschliessend aufgezählt. Nach Art. 3 Abs. 1 sind demnach Unterstützungen Geld- und Naturalleistungen eines Gemeinwesens, die nach kantonalem Recht an Bedürftige ausgerichtet und nach den Bedürfnissen bemessen werden. Nach Art. 9 Abs. 1 des Dekretes sollen dem Berechtigten Zuschüsse ausgerichtet werden, «wenn und soweit sie erforderlich sind und ihnen und ihren Familienangehörigen einen angemessenen Lebensunterhalt sichern». Auch wenn nach Abs. 2 der fraglichen Dekretsbestimmung die Zuschüsse nach oben begrenzt sein können, wird doch durch die Wendung «wenn und soweit sie erforderlich sind» deutlich, dass die Behörden bis zu einem berechenbaren Maximalbetrag die Zuschüsse nach den Bedürfnissen zu bemessen haben. Der vom Unterstützungsgesetz gefor-

derte freie Ermessensspielraum mag zwar etwas eingeschränkt sein, doch ist er zweifellos vorhanden. Da die Dekrets-Zuschüsse ausgerichtet werden, um einen «angemessenen Lebensunterhalt» zu sichern, ist auch das weitere Erfordernis der bundesrechtlichen Regelung erfüllt, wonach Unterstützungen nur Leistungen sind, die an Bedürftige ausgerichtet werden. Die Bedürftigkeit wird indessen nach den am Unterstützungsort geltenden Vorschriften und Grundsätzen beurteilt (Art. 2 Unterstützungsgesetz). Es sind somit alle Voraussetzungen gegeben, um die Zuschüsse als Unterstützungen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 des Unterstützungsgesetzes zu betrachten.

6. Art. 3 Abs. 2 des Unterstützungsgesetzes zählt, wie erwähnt, abschliessend diejenigen Sozialleistungen auf, die nicht als Unterstützungen gelten. Es ist deshalb noch zu prüfen, ob die Zuschüsse nicht allenfalls unter die hier aufgezählten Leistungen des Gemeinwesens fallen. In Frage kommen dabei nur die Leistungen nach den Buchstaben a und c. Buchstabe a schliesst von der interkantonalen Verrechnung Sozialleistungen aus, auf die ein Rechtsanspruch besteht und deren Betrag nicht nach behördlichem Ermessen festgesetzt, sondern nach Vorschriften berechnet wird. Nach dem unter Ziffer 5 Gesagten bleibt hier nur noch zu untersuchen, ob auf die Ausrichtung von Zuschüssen ein Rechtsanspruch bestehe. Dieser Auffassung ist die Beschwerdeführerin mit der Begründung, dass nach dem Wortlaut des Dekretes die Zuschüsse ausgerichtet werden sollen. Die Wahl dieses Wortes schafft jedoch keinen Rechtsanspruch, sondern muss als Weisung des kantonalen Gesetzgebers an die Gemeinden verstanden werden, die Zuschüsse bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen auszurichten. Ein Rechtsanspruch auf eine Leistung kennzeichnet sich dadurch, dass er vor Gericht geltend gemacht werden kann, was bei den Zuschüssen nicht der Fall ist.

Es handelt sich bei den Dekrets-Zuschüssen aber auch nicht um Beiträge aus einem besondern staatlichen Hilfsfonds (lit. c), müssen doch die Aufwendungen für die Zuschüsse nach Ziffer 8.3 eines Kreisschreibens der Beschwerdegegnerin vom 27. Dezember 1976 im Rahmen der allgemeinen Verwaltungsausgaben der Gemeinde bereitgestellt werden.

Nach dem Gesagten steht fest, dass es sich bei den Dekrets-Zuschüssen um Leistungen handelt, die als Unterstützungen im Sinne von Art. 3 des Unterstützungsgesetzes gelten.

7. Die Beschwerdeführerin macht zudem geltend, die Beschwerdegegnerin habe in ihrem Schreiben vom 18. Januar 1979 selber ausgeführt, dass die Zuschüsse unter der Herrschaft des bis Ende 1978 geltenden Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung nicht als Unterstützungen zu betrachten waren. Ob dem so ist, bracht hier nicht untersucht zu werden. Ausschlaggebend ist allein, dass das Unterstützungsgesetz am 1. Januar 1979 in Kraft trat. Die Zuschüsse entsprechen ihrer Ausgestaltung nach der bundesrechtlichen Umschreibung der Unterstützungen und sind demzufolge vom Datum des Inkrafttretens verrechenbar. Die Beschwer-

de der Direktion des Innern des Kantons Zug muss deshalb, soweit es den Hauptantrag betrifft, abgewiesen werden.

8. Die Beschwerdeführerin beantragt, es sei eventualiter festzustellen, dass der hälftige Ersatzanspruch des Kantons Bern im vorliegenden Fall nur bis zum 2. August 1986 besteht. Der Beschwerdegegner unterzieht sich diesem Eventualbegehren.

Das Unterstützungsgesetz enthält keine Bestimmung, wonach der Beteiligungsansatz erst auf Ende des Monats oder des Kalendervierteljahres zugunsten des Heimatkantons zu ändern wäre. Es scheint daher angebracht, dass die Kostenersatzpflicht des Heimatkantons an dem Tage erlischt, an dem die zehnjährige Wohndauer erreicht wird.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:

1. Die nach Dekret des Grossen Rates des Kantons Bern vom 16. Februar 1971/15. November 1977 ausgerichteten Zuschüsse für minderbemittelte Personen gelten als Unterstützungen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger. Die Beschwerde wird in diesem Punkt abgewiesen.

2. Der hälftige Kostenersatzanspruch des Kantons Bern besteht bis zum 2. August 1986.

3. Es werden keine Kosten erhoben.

4. Gegen diesen Entscheid kann binnen 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde muss die Anträge und deren Begründung enthalten.

Weitere Ehescheidungs-Erleichterung für Ausländer

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Ein Entscheid der II. Zivilabteilung des Bundesgerichtes hat nun dafür gesorgt, dass der schweizerische Richter inskünftig beim Gutheissen eines Scheidungsbegehrens des schweizerischen Ehegatten eines Ausländers praktisch stets auch über das Scheidungsbegehren befinden kann, welches der ausländische Ehepartner eingereicht hat. Und zwar gilt das nun auch, wenn der Ausländer die gesetzlichen Voraussetzungen für ein allein von ihm eingereichtes Scheidungsbegehren nicht erfüllt.

Diese neue Praxis gilt auch für den Fall, dass der eine der wechselseitig Klagenden ebenfalls ausländischer Nationalität ist, aber einem Drittstaat angehört, dessen Angehörige sowieso ohne weiteres in der Schweiz auf Scheidung klagen können. Es kommt nach dieser neuen Rechtsprechung auch nicht darauf an, welcher Gatte zuerst geklagt und welcher erst auf diese Klage mit einer sogenannten Widerklage reagiert hat.

Mit der neuesten Rechtsprechung relativiert das Bundesgericht ein weiteres Mal die Bedeutung des Artikels 7h des Bundesgesetzes betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter (NAG). Dieser Artikel enthält folgenden 1. Absatz: «Ein ausländischer Ehegatte, der in der Schweiz wohnt, kann eine Scheidungsklage beim Richter seines Wohnsitzes anbringen, wenn er nachweist, dass nach Gesetz oder Gerichtsgebrauch seiner Heimat der geltend gemachte Scheidungsgrund zugelassen und der schweizerische Gerichtsstand anerkannt ist.»

Im vorliegenden Falle hatte ein in der Schweiz wohnender Ausländer, ohne den von Artikel 7h NAG geforderten Nachweis zu erbringen, auf Scheidung von seiner schweizerischen Frau geklagt. Diese begehrte darauf widerklageweise und mit Erfolg die Scheidung. Nach Artikel 7h NAG hätte die Klage des Mannes unzulässig sein müssen. Das Bundesgericht fragte sich indessen, ob diese strikte Anwendung des Gesetzes mit dessen bisher entwickelter Auslegung noch vereinbar sei. Es verneinte dies.

Die bisherige Rechtsentwicklung

Das Bundesgericht nimmt schon seit über sechzig Jahren bei der Gutheissung eines Scheidungsbegehrens eines Schweizer Ehegatten keine Rücksicht darauf, ob die Scheidung im Heimatstaat des ausländischen Gatten oder in Drittstaaten anerkannt werde. Es hat später, vor rund zwanzig Jahren, bei der Scheidung von ausländischen Gatten verschiedener Staatsangehörigkeit, den Nachweis der Anerkennung des Scheidungsurteils in der Heimat nur noch für den klagenden, nicht aber für den eingeklagten Gatten gefordert. In der Folge anerkannte es auch eine in einem dritten Lande geschlossene Ehe eines in der Schweiz geschiedenen Ausländers mit einer Schweizerin selbst dann, wenn die Heimat des Ausländers dessen Scheidung nicht anerkennt. Einen vorläufig letzten Schritt bildete 1976 die vollständige Anerkennung der Rechtswirkung einer in der Schweiz ausgesprochenen Scheidung von Ausländern in dem Sinne, dass eine Wiederverheiratung mit einem Angehörigen desselben Landes in der Schweiz ohne Rücksicht darauf möglich wird, ob deren ausländische Heimat die Scheidung anerkennt. Das Bundesgericht setzte damit die innere Folgerichtigkeit des schweizerischen Rechts vor die von Artikel 7c NAG vorgesehene Massgeblichkeit des heimatlichen Rechtes von Aus-

ländern für die Gültigkeit ihrer Eheschliessung. Es begründete auch die einschränkende Auslegung von Artikel 7h NAG namentlich damit, dass dieser eigentlich nur auf die früher üblichen übereinstimmenden Bürgerrechte der Ehegatten zugeschnitten sei.

Tendenz zur inneren Harmonisierung des Schweizer Rechts

Wenigstens dem Grundsatz nach befindet sich die örtliche Zuständigkeit für eine Ehescheidung am Wohnort der Gatten. Ist er in der Schweiz, so gilt in der Regel Schweizer Recht. Von der Schweiz aus gesehen ist eine hier ausgesprochene Scheidung unteilbar. Das heisst, dass beide Gatten für die Schweiz als rechtskräftig geschieden gelten. So will es die Gerichtspraxis. Die Eheleute sind einander gleichgestellt, sofern nicht ernsthafte Gründe eine Ausnahme rechtfertigen. Es ist unbefriedigend, dass nach Artikel 7h NAG unter Umständen nur der eine Gatte – und bloss dank seiner Bürgerrechts – auf Scheidung klagen kann, der andere aber nicht. Doch sucht diese Bestimmung aus ernsthaften Gründen Zivilstandskonflikte von Angehörigen von Ländern zu vermeiden, die andere Auffassungen über die Ehescheidung hegen.

Wenn jedoch der dank seines Bürgerrechts zur Erhebung der Scheidungsklage befugte Ehegatte diesen Zivilstandskonflikt mittels seiner Klage unvermeidlicherweise doch hervorruft, so rechtfertigt es sich nach der jetzigen Überzeugung des Bundesgerichtes keineswegs, dass der andere, einem die Schweizer Scheidung nicht anerkennenden Lande angehörige Gatte auf eine rein defensive Stellung im Prozess verwiesen bleibt. Deshalb billigen die Rechtslehre und einzelne schweizerische Urteile diesem eingeklagten Ausländer dann auch das Recht zur Widerklage, also zum Gegenangriff, zu.

Im vorliegenden Falle hat dieser Ausländer aber nicht die Widerklage, sondern die prinzipale Klage erhoben. Die Widerklage kam dann von seiner Frau, einer Schweizerin, und diese Widerklage wurde dann von der kantonalen Justiz gutgeheissen. Mit dieser Gutheissung wurde der ausländische Ehemann möglicherweise in einen Konflikt mit seinem, der schweizerischen Scheidung voraussichtlich nicht günstigen Heimatrecht gestützt. Es erschien dem Bundesgericht nun reichlich künstlich, diesen Konflikt einerseits zugunsten des Scheidungsanspruches der Schweizerin zu ignorieren, aber auch zu schaffen, andererseits aber dem Ausländer alle Behinderungen aufzuerlegen, die sich für ihn im Prozess aus der Konfliktvermeidungstendenz des Artikels 7h NAG ergeben. Wo die Rücksicht auf die Rechte des schweizerischen Ehegatten (oder desjenigen, dessen Heimat unser Scheidungsrecht anerkennt) so sehr gegenüber der Vermeidung von Zivilstandskonflikten überwiegt, könne eine derart diskriminierende Handikapierung des anderen Gatten keine Rechtsgrundlage mehr finden. Oft sei es bei einer Scheidung ja auch

bloss eine Frage der Schnelligkeit des Vorgehens, welcher Gatte als Kläger und welcher erst als Widerkläger in Erscheinung trete. Auf so etwas dürfe es aber letztlich nicht ankommen.

Dr. R. B.

Anhörung vor dem Vollstrecken eines Besuchsrechts!

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Stellt ein geschiedener Elternteil ein Begehren um richterliche Vollstreckung seines Rechtes auf Besuch der Kinder und erhebt der andere Elternteil Einwendungen, so ist der Gesuchsteller vor dem Entscheid anzuhören. So entschied die I. Öffentlichrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes.

Anlässlich einer im Kanton Bern erfolgten Scheidung eines Ehepaares schlossen die beiden Parteien über das Besuchsrecht des Vaters eine Konvention, welche richterlich genehmigt wurde. Es kam aber zu Spannungen über die Ausübung dieses Rechtes. Die Mutter der Kinder ersuchte die Vormundschaftsbehörde vergeblich, das Besuchsrecht aufzuheben, erhielt aber dann beim Regierungsstatthalter eine entsprechende Weisung an jene Behörde. Doch hob der Regierungsrat des Kantons Bern den Statthalterentscheid und den Entscheid der Vormundschaftsbehörde auf, da die scheidungsrechtliche Ordnung des Besuchsrechts nur durch den Richter abgeändert werden könne.

Infolge einer Weigerung seiner geschiedenen Frau, die Ausübung des Besuchsrechtes zuzulassen, hatte der geschiedene Vater beim bernischen Richter erster Instanz beantragt, es sei der Frau unter Strafandrohung zu befehlen, die gemeinsamen Kinder zur Ausübung seines Besuchsrechts bereit zu halten.

Im richterlichen Vollstreckungsverfahren erhob die Mutter der Kinder Einwendungen gegen die Besuchsrechtsausübung. Die erste Instanz und auch die zweite, der Appellationshof des Kantons Bern, wiesen gestützt darauf das Vollstreckungsgesuch des Vaters ab. Sie verwiesen namentlich auf die Erwägungen, die schon der Regierungsstatthalter angestellt hatte. Nachdem das Plenum des Appellationshofes eine Nichtigkeitsklage gegen diesen Entscheid seiner I. Zivilkammer ebenfalls abgewiesen hatte, erhob der Vater der Kinder beim Bundesgericht eine erfolgreiche staatsrechtliche Beschwerde. Darin rügte er namentlich die Verweigerung des rechtlichen Gehörs, das durch den Rechtsgleichheitsartikel (Art. 4) der Bundesverfassung gewährleistet ist. Er habe zu den Einwendungen der Gegenpartei nicht Stellung nehmen können.

Dieses Vollstreckungsverfahren ist freilich nur summarisch. Die bernische Zivilprozessordnung sieht für jede Partei nur einen Vortrag vor. Der Gehörsanspruch kann denn auch in der Tat in dringlichen Angelegenheiten beschränkt werden. Im vorliegenden Fall stützte sich der Beschwerdeführer aber auf ein rechtskräftiges Scheidungsurteil. Die Abweisung des Vollstreckungsbegehrens bedeutete eine – wenn auch nur vorläufige – Änderung dieses Urteils zugunsten des Beschwerdeführers. Er hatte verfassungsmässig einen Anspruch darauf, sich zu den Einwendungen auszusprechen. Die gegenteilige Auffassung liefe darauf hinaus, dass jener, der die Vollstreckung eines rechtskräftigen Urteils begehrt, bereits in seinem Gesuch zu allen irgendwie möglichen Gegenargumenten im voraus Stellung nehmen müsste. Das entspricht nicht dem Sinn des Vollstreckungsverfahrens. Der Hinweis, dass der Beschwerdeführer sich schon vor dem Regierungsstatthalter habe äussern können, ging fehl. Denn jenes Verfahren war mangels Zuständigkeit nichtig erklärt worden; es konnte nicht auf das dort Gesagte verwiesen werden. Somit war dem Beschwerdeführer das Gehör verweigert worden. Die vom Appellationshof gefällten Urteile wurden daher vom Bundesgericht aufgehoben.

Das Bundesgericht bemerkte aber noch zu Handen der bernischen Gerichte, es sei problematisch, dass die Kinder in Gegenwart ihrer Mutter, doch ohne Vorladung des Vaters einvernommen worden seien. Wenn es im Interesse der Kinder geboten erscheine, sie nicht in Gegenwart beider Elternteile zu befragen, so dürfe – wenn das Ergebnis im Prozess verwertet werden soll – auch nicht eine der beiden Parteien allein dabei zugelassen werden.

Ausserdem wies das Bundesgericht die I. Zivilkammer des Appellationshofes noch darauf hin, dass sie in ihrer Urteilsbegründung durchaus unzutreffend behauptet hatte, es lägen «weder vormundschaftliche noch richterliche Anordnungen über den persönlichen Verkehr» mit den Kindern vor. Hätte dies gestimmt, so hätte sich ein Vollstreckungsverfahren von vornherein erübrigt. Durch die richterliche Genehmigung der scheidungsrechtlichen Konvention über das Besuchsrecht war diese indessen zum Bestandteil des Scheidungsurteils geworden, dessen Vollstreckung der Beschwerdeführer begehrt hatte.

Dr. R. B.